



Landeshauptstadt  
München  
**Sozialreferat**

Koordinierungsbüro zur  
Umsetzung der UN-  
Behindertenrechtskonvention  
Telefon: 089 233-21985  
E-Mail: un-behindertenrechts  
konvention.soz@muenchen.de

## **FAQ - häufig gestellte Fragen zur Förderung freier Träger für Maßnahmen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention**

### **1.) Für welchen Zweck werden Zuschüsse gewährt?**

- Das Projekt soll vorrangig für Münchener Bürgerinnen und Bürger sein.
- Zuschüsse werden für die Umsetzung der Richtlinien der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz UN-BRK), speziell für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen bewilligt. Dies sind insbesondere:
  1. Barrierefreiheit
  2. Bewusstseinsbildung der Gesellschaft stärken

### **2.) Was ist die UN-BRK?**

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zentral ist dabei der Gedanke der Inklusion. Sie soll die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten ermöglichen, ohne länger Menschen mit Behinderungen von der restlichen Gesellschaft auszugrenzen. Das Konzept der Barrierefreiheit sieht einen gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang von Menschen mit Behinderungen zur physischen Umwelt, zu Kommunikationsmitteln sowie zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten vor.

### **3.) Woher stammen die Zuschüsse?**

Die Zuschüsse werden aus dem Inklusionsfonds der Landeshauptstadt München finanziert. Dieser beträgt jährlich 150.000 €.

Er gewährt unter anderem Mittel zur barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Veranstaltungen freier Träger sowie städtischer Stellen.



#### **4.) Bis wann ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag ist grundsätzlich mindestens 12 Wochen vor Projektbeginn zu stellen.

Die Bearbeitung kann erst nach Eingang aller (!) geforderten Antragsunterlagen erfolgen.

#### **5.) Wer entscheidet über den Zuschuss?**

Über den Zuschuss entscheidet die Leiterin des Amtes für Soziale Sicherung in eigenem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Das Koordinierungsbüro kann vor dieser Entscheidung keine Auskunft über die Gewährung oder Ablehnung des Zuschussantrages geben.

#### **6.) In welcher Höhe kann ein Zuschuss gewährt werden?**

Dieses Verfahren gilt für Einzelprojekte bis zu einem Betrag von 10.000 €. Summen, die den Wert von 10.000 € übersteigen, müssen per Stadtrats-Beschluss bewilligt werden.

Hierbei gilt ein anderes Verfahren. Auskünfte darüber erteilt das Koordinierungsbüro.

Ein Zuschuss kann nur im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen, das heißt insofern der Träger keine anderen Mittel zur Deckung der Ausgaben hat. Die Zuschusshöhe ist gedeckelt. Eine Nachfinanzierung gibt es nicht.

Bei Überzahlung oder Abweichung von den Angaben im Antrag ist mit Rückforderungen von Zahlungen zu rechnen.

#### **7.) Wofür wird eine Projektbeschreibung benötigt?**

Eine Projektbeschreibung ist erforderlich, damit entschieden werden kann, ob das Projekt zweckdienlich und somit zuschussfähig ist. Aus der Projektbeschreibung soll hervorgehen, inwiefern die Vorgaben der UN-BRK konkret verwirklicht werden (siehe Punkt 1 und Punkt 2). Bitte stellen Sie dem Koordinierungsbüro die Projektbeschreibung als Datei zur Verfügung.

#### **8.) Welche Formulare werden benötigt?**

- Antrag

Die Antragstellung (Antragsabgabe) erfolgt schriftlich mit dem Antragsformular.

Der Originalantrag ist von einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

Bitte füllen Sie im Antrag nur das aus, was für das Projekt zutrifft.

Der beantragte Zuschuss ist im Antrag auf Seite 6; Punkt 3.6; Sozialreferat/ Amt für soziale Sicherung einzutragen.

Bei Über-/Unterdeckung muss „Null“ stehen (siehe Antragsformular)

Öffentliche Mittel und sonstige Finanzierungsmittel sind dem Koordinierungsbüro auf Seite 6 des Antragsformulars mitzuteilen.

- **Schutzerklärung**

Ist vom Projektverantwortlichen zu unterschreiben.

- **Verwendungsnachweis**

Der ausgehändigte Verwendungsnachweis ist erst nach dem Projektende vorzulegen. Es reicht nicht die bloße Vorlage von Rechnungen, Angeboten etc.

Der Verwendungsnachweis ist dem Koordinierungsbüro zwei Monate nach Projektende vorzulegen.

Übertragung der Mittel für Folgeprojekte/Anträge ist nicht möglich.

## **9.) Formularversendung**

Erst nach Vorlage einer Projektbeschreibung senden wir Ihnen die Formulare für den Antrag, die Schutzerklärung und den Verwendungsnachweis zu.

Diese Formulare erhalten Sie in elektronischer Form. Ein Download ist nicht möglich.

## **10.) Fördervoraussetzungen**

- Zweckerfüllung, das heißt die Projektbeschreibung soll verdeutlichen, inwiefern das Projekt der Erfüllung der Vorgaben der UN-BRK zweckdienlich ist.
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen (Antrag, Schutzerklärung jeweils mit Unterschrift)
- Verwendung der Mittel ausschließlich für das beantragte Projekt
- Begrenzung auf das Kalenderjahr, für das der Antrag gestellt ist
- wirtschaftliche Verwendung der Mittel
- Erfüllung der Nebenbestimmungen (siehe PDF-Dokument „Nebenbestimmungen“)

## **11.) Wer kann Zuwendungsempfänger sein?**

- Juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände)